

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgenehmigung

1. Räume der Grund- und Hauptschulen, Versammlungsräume, Funktionsräume, Schulhöfe, Turnhallen, Klassenzimmer, deren Träger die Gemeinde Seevetal ist, können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag ist bei der Schulabteilung der Gemeinde Seevetal zu stellen.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Benutzungsregelungen

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung anzuzeigen.
2. In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke untersagt.
3. Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern und an Sonn- und Feiertagen sowie an den Sonnabendnachmittagen nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist.
4. Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen während dieser Zeit eingeschränkt oder versagt werden.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen oder -plätzen für öffentliche Versammlungen ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 24.07.1953 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.
6. Die Aufstellung und das Abräumen der Bestuhlung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Überlassung von Räumen und Plätzen für schulfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald die in § 1 angegebenen Raumlichkeiten oder Plätze tatsächlich vom Veranstalter genutzt werden. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, welche die Nutzung der Einrichtungen oder

besonderer Leistungen veranlassen. Die Benutzungsgebühr ist binnen 1 Woche nach Zugang des Festsetzungsbescheides der Gemeinde Seevetal an den Gebührenschuldner fällig.

2. Für die Festsetzung der Entschädigung werden zwei Benutzergruppen unterschieden.

Es gehören zur

Benutzergruppe A:

Politische Vereinigungen zur Durchführung allg. politischer Veranstaltungen (zulässige Veranstaltungen: Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter; nicht zulässige Veranstaltungen: Veranstaltungen mit parteiinternem oder partei-organisatorischem Charakter, wie z.B. Parteitage, Wahlveranstaltungen oder Veranstaltungen zur Parteiwerbung usw.).

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder die gemeinnützig sind. Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Behörden oder öffentliche Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), caritative Vereine, Gesangvereine für Übungsabende.

Benutzergruppe B:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

3. Von der Benutzergruppe A sind zusätzlich entstehende Personalkosten für den Hausmeister und die Reinigungskräfte zu erstatten:

- für den Einsatz des Hausmeisters ein Std.-Satz nach der ihm zu zahlenden Entgeltgruppe 3 bzw. 5
- für den Einsatz von Reinigungskäften ein Std.-Satz nach Entgeltgruppe 1 bzw. 2

4. Von der Benutzergruppe B sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen:

- a) für die Benutzung einer Aula, eines Großraumes und dergl.
je Veranstaltung 41,00 €
- b) für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes
je Veranstaltung 15,50 €
- c) Daneben sind von den Veranstaltern zusätzlich anfallende Personalkosten zu erstatten.
Falls die Schule oder einzelne Räume für eine Veranstaltung extra beheizt werden müssen, sind auch die entstehenden Heizkosten zu erstatten.
für die Benutzung einer Aula, eines Großraumes und dergl. 15,50 €
je Veranstaltung
für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes 10,00 €
je Veranstaltung

Neben diesen Gebühren sind je Veranstaltung zu zahlen:

- d) für die Benutzung eines Overhead-Projektors u.ä. technischer Geräte 5,00 €
- e) für die Benutzung eines Klaviers 26,00 €
- f) für das Aufstellen und Fortschaffen von Stühlen und Bänken bei

größeren Veranstaltungen, pro Arbeitskraft und Stunde	10,00 €
g) für die Benutzung und Bedienung eines Filmgeräts je Stunde	15,50 €

Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, sind diese Gebühren für jeden Tag zu zahlen.

§ 4

Ausnahmen

1. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde - Schulabteilung - Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.
2. Für den Bereich der Schulsporthallen hat die "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sportanlagen der Gemeinde Seevetal" Vorrang vor dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke" vom 14.06.1995 außer Kraft.

Seevetal, den 12.06.2013

Schwarz
Bürgermeister